



# **Umweltinspektionsbericht der Bezirksregierung Arnsberg**

## **zur Umweltrevision einer**

Recyclinganlage, zur Behandlung und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen  
und nicht gefährlichen Abfällen

vom 26.06.2025

Betreiber: Firma Wilhelm Knepper GmbH & Co. KG  
am Standort: Bertramstr. 3  
59557 Lippstadt

Die Firma Wilhelm Knepper GmbH & Co. KG betreibt am o. g. Standort eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen, diese entspricht den Nrn. 8.11.2.1; 8.11.2.3; 8.11.2.4; 8.12.1.1; 8.12.2 sowie 8.12.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV bzw. Tätigkeit nach Nr. 5.5 und 5.3. b) ii) des Anhangs 1 der IE-Richtlinie.

Datum der Überwachung:	03.04.2025
Vor-Ort-Aufwand:	5,5 Personenstunden
Aufwand der Vor- und Nachbereitung:	13,5 Personenstunden
Gesamtaufwand:	19,0 Personenstunden

Art der Revision:	<input type="checkbox"/> angemeldet / <input checked="" type="checkbox"/> unangemeldet
Zuständige Behörde:	Bezirksregierung Arnsberg Dez. 52
Weitere beteiligte Behörden:	Dez.54 IGL,

Folgende Umweltmedien wurden bei der Überwachung schwerpunktmäßig überwacht.

Luft (Emissionen), Lärmemissionen, Wasser / Abwasser, Abfall

Grundlage der Überwachung: § 52a BImSchG, § 100 WHG

Ergebnis der Überwachung:

erhebliche Mängel

**Immissionsschutz / Abfallrecht**

1. fehlende Bedüsung bei Umladearbeiten im Bereich der Altholzbehandlung und –lagerung (Verstoß gegen Nebenbestimmung 11.8 des G-Bescheides vom 18.09.2013)  
Nachtrag: Mangel wurde behoben
2. deutlich verschmutzte und staubende Verkehrsflächen im Bereich der Eisen- und Nichteisenschrottbehandlung (Verstoß gegen Nebenbestimmung 11.1 des G-Bescheides vom 18.09.2013)  
Nachtrag: Mangel wurde behoben
3. Lagerung von Schüttgütern auf einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigten Fläche (Erfordernis einer Genehmigung nach § 16 BImSchG)

**Fachbereich IGL**

4. Einleitungserlaubnis vom 21.02.2020 am 31.012.2024 erloschen (Genehmigungserfordernis gem. § 8 Abs. 1 WHG)
5. Versickerungsmulde nicht funktionsfähig (Verstoß gegen Nebenbestimmung 1.5 der Erlaubnis vom 14.06.2007, Kreis Soest)  
Nachtrag: Mangel wurde behoben
6. Befeuchtung der Fahrflächen mit belastetem Wasser aus der Reifenwaschanlage (Verstoß gegen § 56 Abs. 2 LWG)  
Nachtrag: Mangel wurde behoben
7. Im Bereich des Wertstoffhofes: verschmutzte Hofeinläufe und Regenrinne (Verstoß gegen § 56 Abs. 2 LWG)  
Nachtrag: Mangel wurde behoben

Veranlasste Maßnahmen:

mündliche Aufforderung zur Mängelbeseitigung vor Ort

## **Definition der Mängelcharakterisierung:**

### Geringfügige Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

### Erhebliche Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

### Schwerwiegende Mängel

sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.